

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

MÖTZING
REGENSBURG
OBERPFALZ



Teilflächennutzungsplan Windenergie Gemeinde Mötzing

- Begründung, Umweltbericht -

Planverfasser:

 **ALTMANN**
INGENIEURBÜRO
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN

NIEDERLASSUNG NEUTRAUBLING
Pommernstraße 20
D-93073 Neutraubling

FCN +49 (0)94 01 92 11 - 0
FAX +49 (0)94 01 92 11 - 50
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: neutraubling@altmann-ingenieure.de

Vorentwurfsfassung: 15.05.2023
Entwurfsfassung:

Feststellungsfassung:

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensvermerke.....	4
2. Planzeichnung (Potentialflächen)	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	7
4. Lage, Topografie und Dimension	8
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	9
5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung.....	9
5.2 Bauleitplanung.....	13
5.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung.....	13
5.2.2 Verbindliche Bauleitplanung.....	13
6. Abstandsflächenkonzept	14
6.1 Analyse.....	14
6.2 Ergebnis	15
7. Wesentliche Auswirkungen	16
7.1 Erschließung und technische Infrastruktur	16
7.2 Immissionsschutz	17
7.3 Denkmalschutz	18
7.4 Altlasten.....	18
7.5 Biotop, Wald	18
7.6 Schutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz	18
7.7 Belange des Umweltschutzes	19
7.8 Artenschutzrechtliche Belange.....	19
8. Sonstiges.....	20
9. ANLAGE - Umweltbericht	21
9.1 Beschreibung der Planung.....	21
9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	21
9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	21
9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung.....	21
9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung	21
9.2.2 Landschaftsplan.....	22
9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen	22
9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	22
9.3.1 Schutzgut Mensch	22
9.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	23

9.3.3	Schutzgut Boden.....	23
9.3.4	Schutzgut Wasser.....	23
9.3.5	Schutzgut Klima / Luft	24
9.3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	24
9.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
9.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	25
9.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	25
9.4.1	Schutzgut Mensch	25
9.4.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen	26
9.4.3	Schutzgut Boden.....	26
9.4.4	Schutzgut Wasser.....	26
9.4.5	Schutzgut Klima / Luft	27
9.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	27
9.4.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
9.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	28
9.5.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	28
9.5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	28
9.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung.....	29
9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	29
9.8	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	29
10.	Anlagen.....	30

1. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2023 hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2023 hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Teilflächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ____ den Teilflächennutzungsplan in der Fassung vom ____ festgestellt.

Mötzing, den ____

Reinhard Knott, Erster Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Regensburg hat den Teilflächennutzungsplan mit Bescheid vom ____, Az. _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Regensburg, den ____

Unterzeichner/-in(Siegel
Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Mötzing, den ____

Reinhard Knott, Erster Bürgermeister

(Siegel)

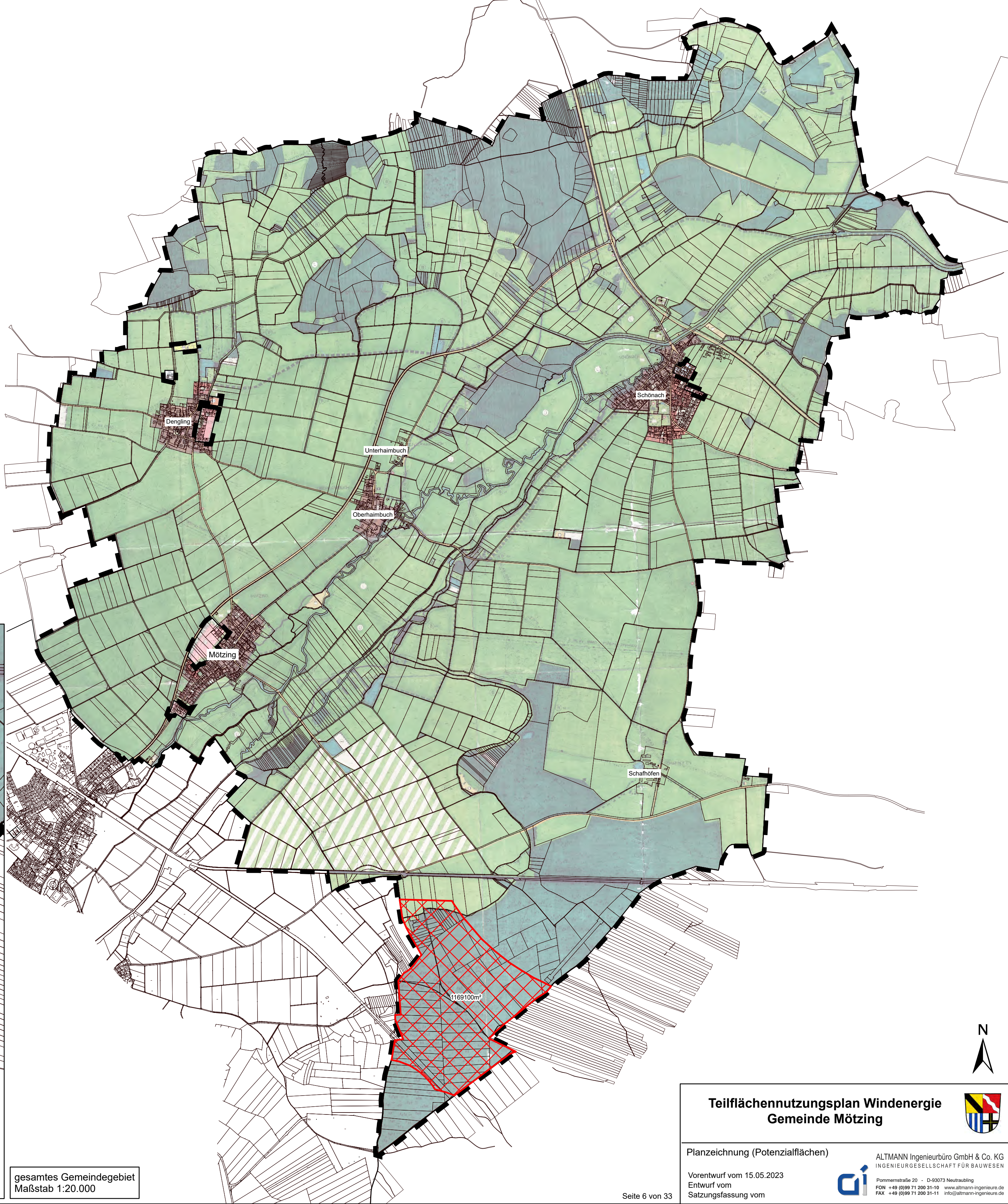
9. Die Erteilung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans wurde am ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Teilflächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Teilflächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Teilflächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mötzing, den ____

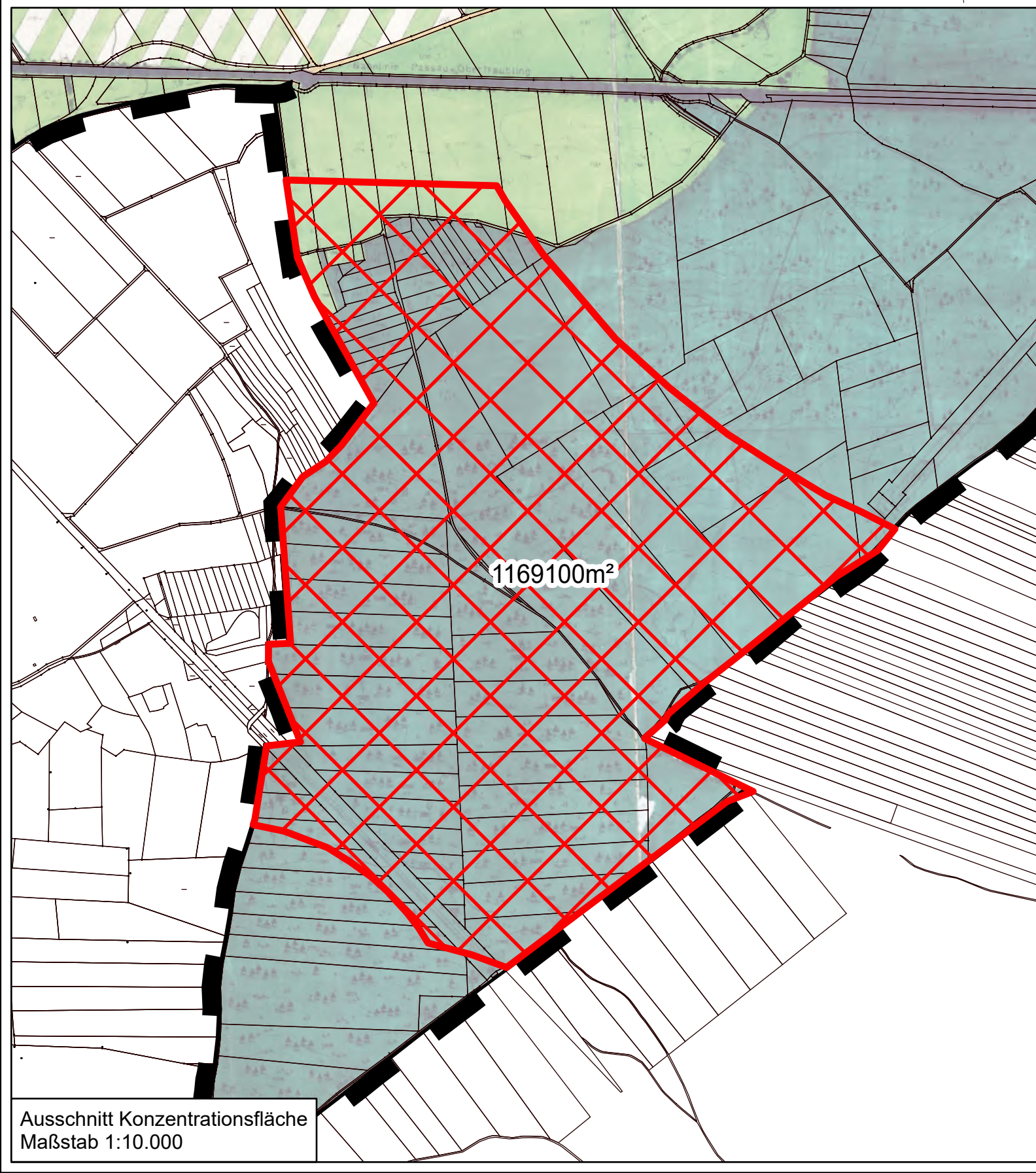
Reinhard Knott, Erster Bürgermeister

(Siegel)

2. Planzeichnung (Potentialflächen)



Konzentrationsflächen Gemeinde Mötzing
1.169.100m² - 3,23%
3,23% von der Gemeindefläche (36,18km²)



Ausschnitt Konzentrationsfläche
Maßstab 1:10.000

gesamtes Gemeindegebiet
Maßstab 1:20.000

Teilflächennutzungsplan Windenergie Gemeinde Mötzing



Planzeichnung (Potenzialflächen)

Vorentwurf vom 15.05.2023
Entwurf vom
Satzungsfassung vom

ALTMANN Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
Pommernstraße 20 · D-93073 Neutraubling
FON +49 (0)99 71 200 31-10 www.altmann-ingenieure.de
FAX +49 (0)99 71 200 31-11 info@altmann-ingenieure.de



3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ende 2022 hat die Bundesregierung ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den derzeitigen Mangel an verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau von Windenergie an Land zu beheben.

Hintergrund des Gesetzes sind die weltweit sinkenden Ressourcen an fossilen Energieträgern sowie die politischen Konflikte mit Russland und den damit verbundenen Engpässen an Energieträgern wie Erdöl und -gas.

Ziel des Gesetzes ist es, den bundesweiten Bedarf an Energie möglichst Vorort zu erzeugen, um überregionale Leitungswege zu vermeiden und unabhängig von anderen Ländern und politischen Situationen zu sein.

Daneben hat die Bayerische Staatsregierung die 10H-Regelung in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) modifiziert.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage ist nicht zwingend ein Bebauungsplan erforderlich. Der Bauantrag muss den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechen.

Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen sind demnach Aussagen des Regionalplans oder des Flächennutzungsplans einer Gemeinde.

Der Regionalplan Regensburg wird derzeit zum Thema Windenergie überarbeitet. Ziel ist es, auf regionalplanerischer Sicht Flächen, die sich vorrangig für eine Windenergienutzung eignen, in sogenannten Vorrang- und Vorbehaltsflächen darzustellen. Grundlage für diese Räume sind festgelegte Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc..

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Demnach haben die Gemeinden „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Um die Steuerung von Windenergie nicht gänzlich über die Regionalplanung abzuwickeln, sondern im Rahmen der Planungshoheit die Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet aktiv selbst und örtlich zu steuern, entschied sich die Gemeinde Mötzing für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Dieser überlagert den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde für das spezifische Teilthema Windenergie.

Ziel der Bauleitplanung ist die langfristige, planungsrechtliche Sicherung der sich aus der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den aktuellen Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie soll auf vorbereitender Bauleitplanebene Potentialflächen definieren, die auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes ermittelt wurden und innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können.

Damit sollen zukünftig Bauvorhaben, die die Errichtung und Nutzung erneuerbarer Energien aus Wind vorsehen, auf Gemeindeebene aktiv gesteuert werden.

Gleichzeitig sollen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die für eine andere Nutzung oder deren Erweiterung vorgesehen sind oder als schützenswerte „Abstandsfläche“ definiert werden, von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden, um langfristig Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dabei soll auf die Gesamtgemeinde, deren Historie sowie das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden.

Mit der Bauleitplanung möchte die Gemeinde den politischen und gesellschaftlichen Forderungen zur Umsetzung der Energiewende nachkommen.

Die Gemeindeflächen werden, neben den Siedlungsbereichen, überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden des Gemeindegebietes sind größere, zusammenhängende Forstflächen vorhanden.



Luftbild mit Lage und Umgrenzung der Gemeinde Mötzing (grün), o.M.

Naturräumlich ist die Gemeinde der Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) sowie der Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (062) zuzuordnen.

5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023** ordnet die Gemeinde Mötzing dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Im LEP werden folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G), bezogen auf die Siedlungsentwicklung, formuliert:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.



Auszug LEP 2023, Anhang 2 Strukturkarte mit Lage der Gemeinde Mötzing (grün), o.M.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Die Gemeinde Mötzing möchte auf vorbereitender Bauleitplanebene auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes Potentialflächen im Gemeindegebiet definieren, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können.

Damit einher geht keine Verpflichtung zur Nutzung von Windenergie, sondern lediglich die grundsätzliche, ortsplannerische Darstellung von Potential- und Konzentrationsflächen.

Somit ist eine „Mehrfachnutzung“, sofern die Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie nicht benötigt werden, durchaus möglich.

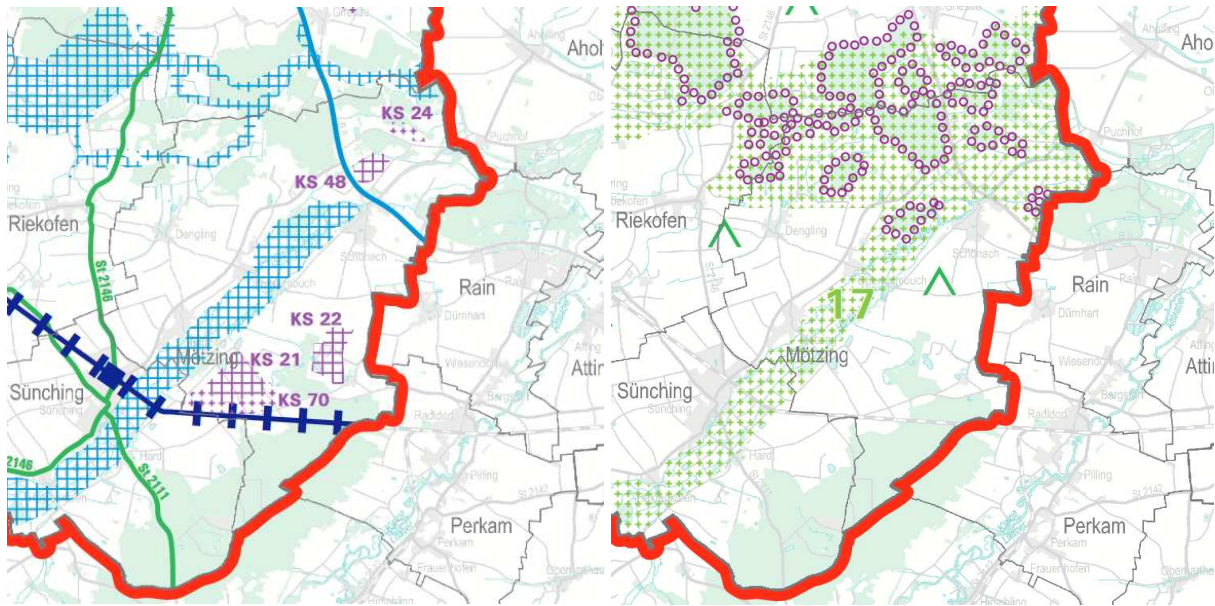
Der **Regionalplan Region Regensburg (11)** ordnet die Gemeinde Mötzing ebenfalls dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Innerhalb des Gemeindegebietes sind mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies (KS) definiert (s. nachfolgende Abbildungen).

Entlang der Großen Laber erstreckt sich sowohl ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz als auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet erstreckt sich auch über das nördliche Gemeindegebiet, wo zusätzlich Flächen mit Bannwald dargestellt sind.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Zwischen dem Ortsteil Dengling und dem Hauptort Riekofen (Gemeinde Riekofen) sowie dem Ortsteil Oberhaimbuch und Dürnhart (Gemeinde Rain) soll Trenngrün ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche vermeiden und als Freiraum erhalten werden.



Auszug Regionalplan Region Regensburg:
Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung, o.M.

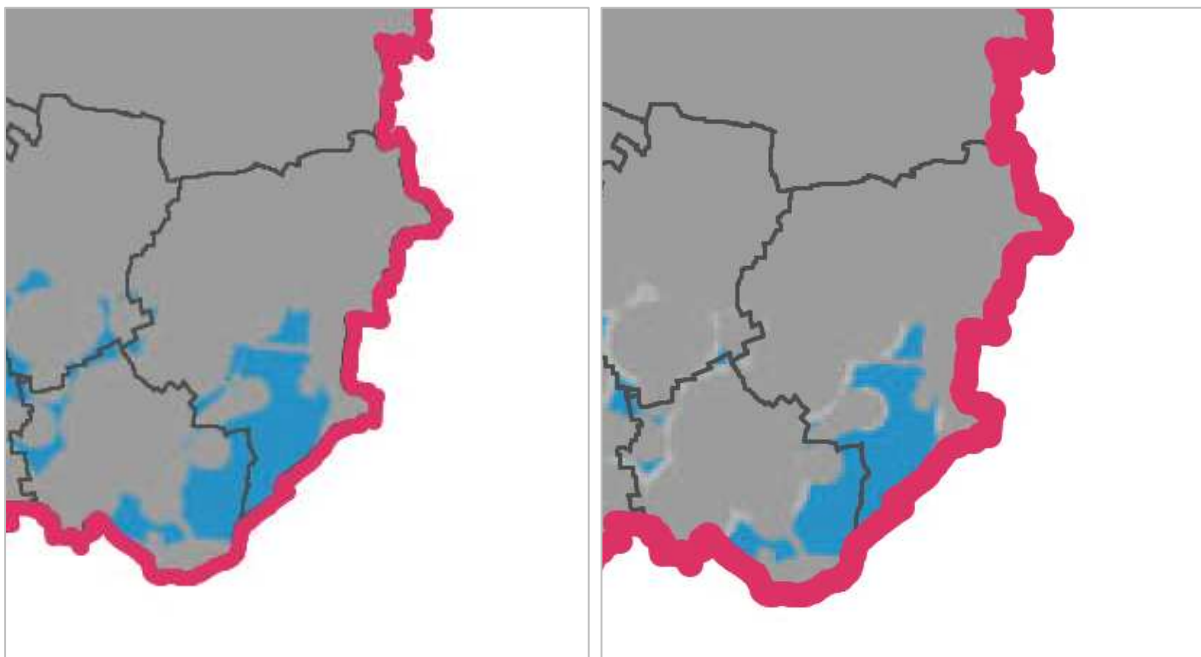
Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung, o.M.

Darüber hinaus trifft der Regionalplan derzeit keine weiteren Aussagen zur Gemeinde Mötzing.

Die von der Gemeinde Mötzing definierte Potentialfläche greift weder in Vorranggebieten für Kies, Hochwasserschutz, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün oder Bannwald ein.

Der Regionalplan wird aktuell zum Thema Windkraftsteuerung überarbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband wurden Ende September 2022 verschiedene Arbeitskarten erarbeitet, die in den Gemeinden in der Region Regensburg Potentialräume darstellen, die sich auf regionaler Planungsebene für die Nutzung von Windenergie eignen.

Die Potentialräume ergeben sich dabei aus verschiedenen Abständen und „Puffer“ zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc., harten Ausschlusskriterien (verschiedene Windgüten) und weiterer Restriktionskriterien.



Auszug Regionalplan Region Regensburg, Windenergienutzung:
Arbeitskarte 3: Windgüte über 50%, o.M.

Arbeitskarte 9: Windgüte über 50% + Restriktion, o.M.

Die regionalplanerischen Potentialräume konzentrieren sich im südlichen Gemeindegebiet und weisen eine Windgüte von 50 – 60 % auf.

Innerhalb des Gemeindegebietes Mötzing sind keine Räume dargestellt, die eine Windgüte von mehr als 60 % aufweisen.

Die von der Gemeinde Mötzing selbst definierte Potentialfläche liegt innerhalb der Potentialräume der Regionalplanung, umfasst jedoch weniger Fläche. Hintergrund sind Unterschiede in den gewählten Abständen bzw. Puffern.

Die Überlegungen der Regionalplanung sollen langfristig in der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie münden. Damit sind die Karten (noch) nicht verbindlich für die Ortsplanung.

Seitens der Gemeinde erfolgte bereits ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme der erarbeiteten Potentialfläche als Vorrangfläche in den Regionalplan sowie die Herausnahme der verbleibenden, von der Regionalplanung vorgesehenen Flächen.

Da die Potentialfläche innerhalb der regionalplanerischen Potentialräume liegt, steht die vorliegende Planung den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

5.2 Bauleitplanung

5.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mötzing wurde am 30.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Ein Landschaftsplan ist derzeit nicht integriert.

Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt mit der 3. Deckblattänderung vom 14.04.2016 geändert. Die Änderungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich mit dargestellt.

In der Plandarstellung sind neben den Siedlungsflächen der größeren Ortsteile insbesondere die großen, zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Splittersiedlungen im Außenbereich, Versorgungsflächen sowie Infrastruktureinrichtungen (Bahnlinie, Straßen, Stromfreileitungen), Flussläufe und Biotope dargestellt. Im südwestlichen Gemeindegebiet ist eine Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau dargestellt.

Aussagen zur Nutzung von Windenergie sind derzeit nicht enthalten.

5.2.2 Verbindliche Bauleitplanung

Innerhalb des Gemeindegebietes Mötzing sind derzeit keine Windenergieanlagen vorhanden.

Auch in den angrenzenden Gemeinden sind keine Anlagen vorhanden. Lediglich in der Gemeinde Aufhausen besteht eine Kleinwindanlage der Gemeinde mit einer Leistung von 1,2 kW an der Seidenbuschstraße.

Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, sind bis zu einer Höhe von unter 10 m genehmigungsfrei. Ab einer Höhe von 10 m ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Ab einer Höhe von 30 m gilt eine Windenergieanlage als „Sonderbau“ und benötigt ebenfalls eine Genehmigung.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der die Errichtung einer Windenergieanlage vorsieht, ist nicht zwingend erforderlich.

Derzeit laufen in der Gemeinde Mötzing keine Verfahren, die den konkreten Bau einer Windenergieanlage vorsehen.

6. Abstandsflächenkonzept

6.1 Analyse

Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung ist ein mit der Gemeinde erarbeitetes und abgestimmtes Abstandsflächenkonzept (s. Anlage 1).

Das Abstandsflächenkonzept definiert dabei verschiedene Tabuzonen, innerhalb derer eine Nutzung von Windenergie ausgeschlossen werden soll.

Dabei unterschieden werden zum einen Tabuzonen, die aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung als Tabuzone selbst gelten. Dies trifft bspw. auf Biotopflächen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bannwald, regionalplanerische Vorranggebiete, Bodendenkmäler oder Ausgleichsflächen zu.

Zum anderen werden Tabuzonen definiert, wo nicht nur die jeweilige Fläche oder Nutzung als Tabuzone gilt, sondern auch zusätzliche Abstandsflächen zum Schutz der jeweiligen Nutzung oder Fläche definiert werden.

Die gewählten Abstandsflächen ergeben sich dabei aus unterschiedlichen Quellen. Diese sind beispielsweise:

Tabuzone	Gründe für Abstände	Abstände
Kreisstraßen	Art. 23 und 24 BayStrWG, FNP	15 m
Bundes- und Staatsstraßen	§ 9 FStrG, Art. 23 und 24 BayStrWG, FNP	20 m
Bahntrasse	privilegierte Vorhaben von Freiflächen-PV-Anlagen in einem 200 m Korridor von Bahntrassen, Vermeidung von Nutzungskonflikten	200 m
Freistromleitungen	Vorgaben der Versorgungsträger, FNP	gem. FNP
Siedlungsflächen (§§ 30 und 34 BauGB, Splittersiedlungen, Potentialflächen)	Orts- und Landschaftsbild, Wohnnutzung, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erweiterungsmöglichkeiten sichern	1.800 m
Erholungsflächen (Heimatmuseum Sünching)	Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Vermeidung von Nutzungskonflikten, Erweiterungsmöglichkeiten sichern	500 m
Vogelschutzgebiet	Windenergie-Erlass (BayWEE)	1.200 m

Nachdem das Abstandsflächenkonzept mit den Untersuchungskriterien sowie Abstandsflächen erarbeitet war, erfolgte die zeichnerische Umsetzung der Flächen und Abstände. Dabei wurden die Abstandsflächen schematisch in unterschiedlicher Farbgebung dargestellt.

Wenn eine Nutzung oder eine Abstandsfläche bereits durch eine oder mehrere andere Puffer überdeckt wurde, wurde auf eine separate Darstellung aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Dies war bspw. bei Freistromleitungen, Straßen sowie Gasleitungen der Fall.

Als Kartengrundlage diente bei der Analyse sowohl der wirksame Flächennutzungsplan als auch das Luftbild, um sowohl die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde als auch die tatsächliche Entwicklung im Gemeindegebiet berücksichtigen zu können.

In der Folge entstanden zwei Analysepläne, in denen die Abstandsflächen dargestellt sind (s. Anlage 2 und 3).

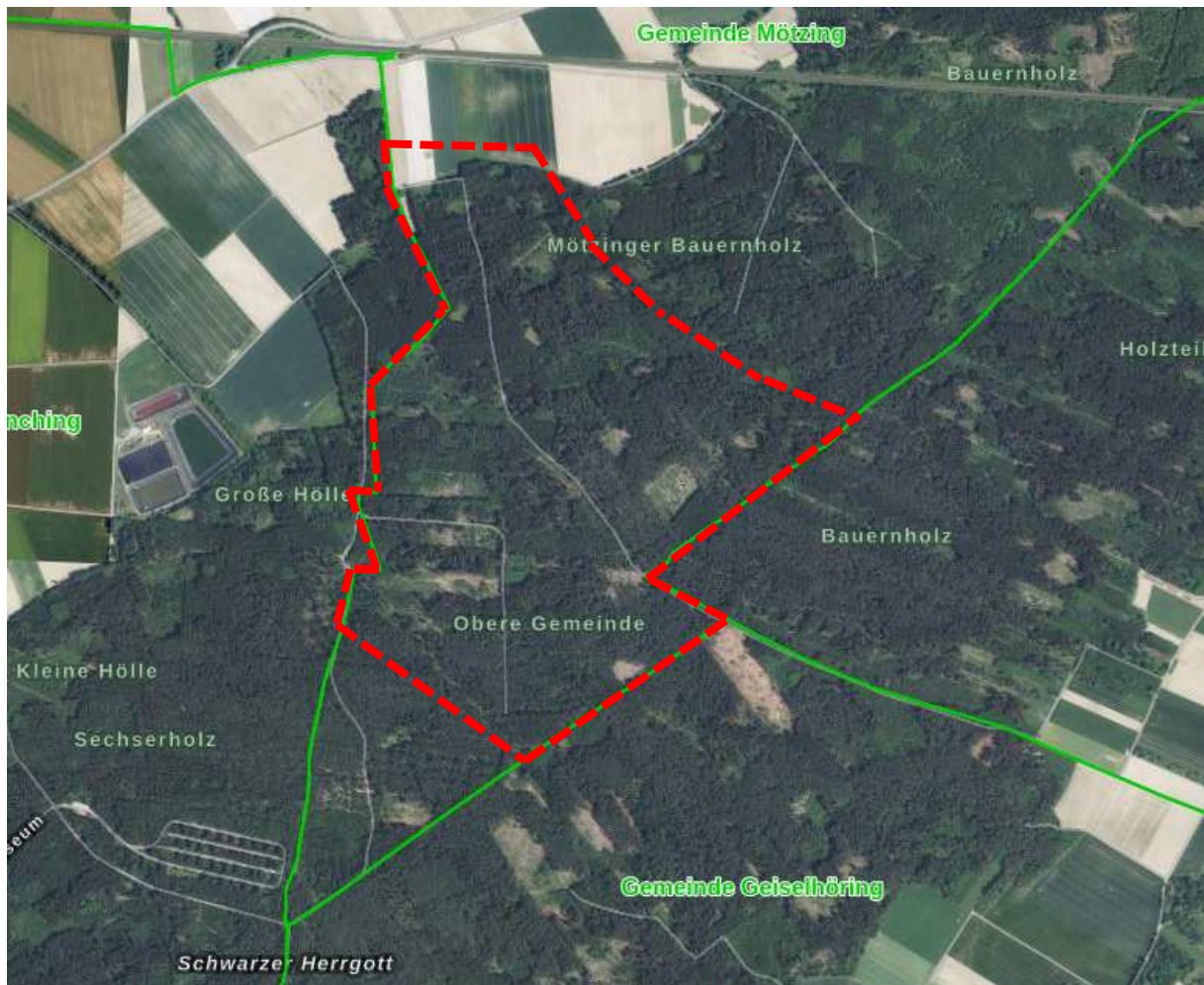
6.2 Ergebnis

Die Darstellung der Abstandsflächen und -puffer ergab schlussendlich eine verbleibende Fläche im südlichen Gemeindegebiet, die weder von einer Tabuzone noch von einer Abstandsfläche überdeckt ist.

Damit ist diese Fläche auf Grundlage der zuvor genannten Analyse Kriterien für die Nutzung von Windenergie bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Diese Potentialfläche liegt an den Grenzen zu den Gemeinden Sünching, Geiselhöring und Perkam und umfasst eine Fläche von 1.169.100 m² (116,91 ha). Damit entspricht die Fläche insgesamt 3,23 % des Gesamtgemeindegebietes.

Die Potentialfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Forstfläche dargestellt.

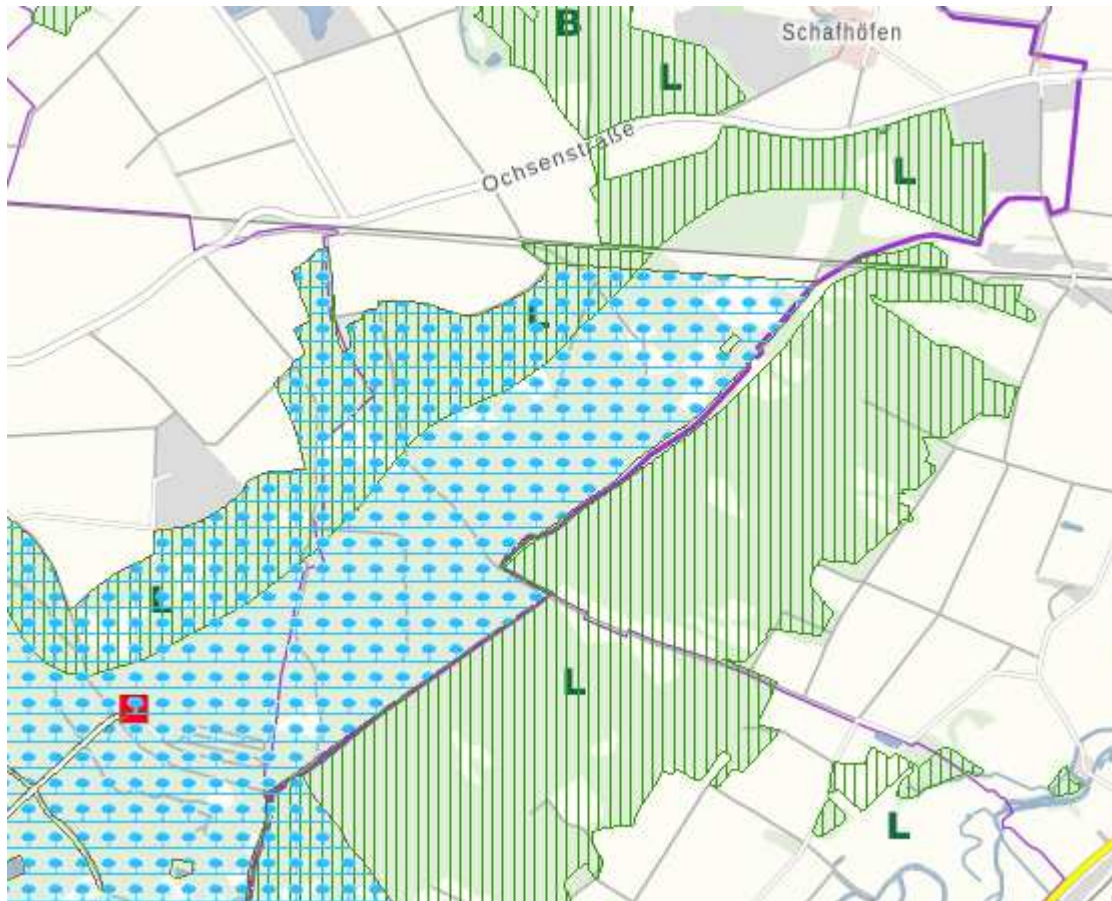


Luftbild mit Lage und Umgrenzung der Potentialfläche (rot), o.M.

Die Waldflächen sind überwiegend von Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet. Die nördliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen überwiegend als Erholung 2 – Wald dargestellt, der nördliche Teil ist zusätzlich als Schutzwald für das Landschaftsbild gekennzeichnet.

Im Umfeld befinden sich ebenfalls land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.



Auszug Energie-Atlas Bayern mit Lage der Potentialfläche, o.M.

7. Wesentliche Auswirkungen

7.1 Erschließung und technische Infrastruktur

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege im Umfeld erschlossen.

Ein Ausbau der vorhandenen Wege ist, sofern notwendig, grundsätzlich möglich. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe ist im Rahmen des Bauantrages abzarbeiten.

Sofern ein Eingriff in das bestehende Wegenetz erfolgt, sollte hierfür eine alternative Wegeverbindung geschaffen werden.

Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Eine Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Potentialflächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Grund-, Hang- und Schichtenwasser

Aufgrund der Lage und Topografie der Potentialfläche ist ein geringer Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Aufgrund der Topografie der Fläche muss bei (Stark)Regenereignissen mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen sind im Bauantrag zu prüfen.

Gewässer

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Wassersensible Bereiche sind nicht betroffen.

Brandschutz

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege im Umfeld erschlossen. Ein Ausbau der Wege ist grundsätzlich möglich.

Eine Trinkwasserleitung ist nicht vorhanden.

Der erforderliche Brandschutz ist im Rahmen des Bauantrages abzuarbeiten.

Stromversorgung, Telekommunikation

Im Umfeld der Potentialfläche sind keine Strom- oder Telekommunikationsleitungen vorhanden.

Im Zuge der Planung einer Windenergieanlage ist die Erschließung und der Verknüpfungspunkt mit den nächstgelegenen Anschlussleitungen zu prüfen und mit dem jeweiligen Versorgungsträger frühzeitig abzustimmen.

Abfallbeseitigung

Eine Abfallbeseitigung ist nicht erforderlich.

7.2 Immissionsschutz

Von einer Windenergieanlage können, abhängig von der Höhe und Leistung der Windenergieanlage, Emissionen in Form von Infraschall oder Schattenwurf ausgehen.

Durch die im Abstandsflächenkonzept gewählten Abstände zu den umliegenden Siedlungsflächen können jedoch negative Auswirkungen durch die o.g. Emissionen vermieden werden.

Von den umliegenden Nutzungen, die durch Forst- und Landwirtschaft geprägt sind, sind keine negativen Beeinträchtigungen auf die Potentialfläche zu erwarten.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweilig durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

7.3 Denkmalschutz

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Potentialfläche noch im näheren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

Im Gemeindegebiet Mötzing sind keine landschaftsprägenden Denkmäler vorhanden.

Im Gemeindegebiet Sünching befindet sich das landschaftsprägende Denkmal „Schloss Sünching“ (D-3-75-201-4), welches rund 3 km westlich entfernt ist. In der Gemeinde Aholting liegt das landschaftsprägende Denkmal „Villa“ (D-2-78-112-10), welches rund 7,5 km in Richtung Nordosten entfernt liegt. In der Gemeinde Geiselhöring liegen die „Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt“ (D-2-78-123-49) und die „Filialkirche Hl. Kreuz“ (D-2-78-123-50) als landschaftsprägende Denkmäler im weiteren Umfeld der Potentialfläche (ca. 4,5 km in Richtung Süden).

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die o.g. landschaftsprägenden Denkmäler sowie das Landschaftsbild entstehen.

Sollten bei Bautätigkeiten Auffälligkeiten oder eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird auf die Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

Kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

7.4 Altlasten

Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen oder Vorkommen von wassergefährdenden Stoffen sind nicht bekannt.

7.5 Biotop, Wald

Amtlich kartierte Biotopflächen sind innerhalb der Potentialfläche nicht vorhanden.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Forstflächen aus. Der nördliche Teilbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) genutzt.

Die Waldflächen sind überwiegend von Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen überwiegend als Erholung 2 – Wald dargestellt, der nördliche Teil ist zusätzlich als Schutzwald für das Landschaftsbild gekennzeichnet.

7.6 Schutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutz

Die Potentialfläche liegt weder in einem Landschafts-, Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiet noch in einem Naturpark.

SPA-Gebiete, Schwerpunkte-Gebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Wiesenbrüteregebiete o.ä. sind ebenfalls nicht betroffen.

7.7 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Er berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zur Potentialfläche. Der Vorentwurf des Umweltberichtes dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es erfolgt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Im Verfahrensverlauf nach BauGB wird, sofern neue Erkenntnisse erlangt werden, die Umweltprüfung fortgeschrieben.

7.8 Artenschutzrechtliche Belange

Bei Eingriffen in den Naturhaushalt ist eine mögliche Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung bzw. Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dargestellt (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten oder der Lebensraumausstattung nicht im Wirkraum auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird durch eine Bestandsaufnahme bzw. Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum der Potentialfläche erhoben. Hierzu werden die vorhandenen Habitate und Lebensräume der jeweiligen lokalen Vorkommen dieser Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkung überlagert.

Im Zuge des Verfahrens erfolgt ggf. eine Begehung der Potentialfläche durch einen Biologen. Deren Ergebnisse werden in die Begründung sowie den Umweltbericht eingearbeitet.

Wirkungen / Wirkprozesse

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die teilweise Überbauung von Gehölzen mit einheimischen, teils standortheimischen Arten.

Während der Bauphase sind Störungen in Form von Lärm und durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Die Störungen in der Bauphase können Arten vertreiben. In der Regel kann bei ausreichenden Ausweichlebensräumen, wie im vorliegenden Fall, erwartet werden, dass nach Beendigung des Baubetriebes die Arten die angrenzenden Flächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Die Auswirkungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt. Empfindliche Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattung und der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Durch den großzügig gewählten Abstand zum Vogelschutzgebiet können negative Auswirkungen vermindert werden.

Mit geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermieden oder gemindert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Baumbestand derzeit als (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruheraum für Fledermäuse und Vögel dient (Baumhöhlen, Baumspalten, Risse, hohle Bäume, abgeplatzte Rinde und ähnliches).

Eine relevante Beeinträchtigung durch Störungen ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Verluste und Beeinträchtigungen von Jagdlebensräumen werden durch die Bebauung nicht hervorgerufen. Da im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume bestehen, verschlechtert sich die Nahrungssituation für diese Arten nicht.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der in den Waldflächen (potenziell) lebenden Arten führen können.

Der vorübergehende Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel stellt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dar, da auch in unmittelbarer Nähe vielfältige Gehölze weiterhin vorhanden sind. Dauerhafte Verluste treten nicht ein.

8. Sonstiges

Über diese Planung hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mötzing mit den bisher durchgeführten Änderungen.

9. ANLAGE - Umweltbericht

9.1 Beschreibung der Planung

9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet aktiv zu steuern.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie definiert auf vorbereitender Bauleitplanebene Potentialflächen, die auf Grundlage eines abgestimmten Abstandsflächenkonzeptes ermittelt wurden.

Gleichzeitig sollen schützenswerte „Abstandsflächen“ von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden, um langfristig Nutzungskonflikte zu vermeiden. Dabei soll auf die Gesamtgemeinde, deren Historie sowie das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden.

Mit der Bauleitplanung möchte die Gemeinde den politischen und gesellschaftlichen Forderungen zur Umsetzung der Energiewende nachkommen.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie umfasst das gesamte Gemeindegebiet Mötzing mit 36,17 km² (3.617 ha) Fläche.

9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Kapitel 6 setzt sich mit dem Abstandsflächenkonzept sowie deren Ergebnissen auseinander.

Planungsalternativen ergaben sich hinsichtlich größer oder kleiner gewählter Abstandsflächen. Daraus ergaben sich wiederum kleinere, größere oder sogar mehrere Potentialflächen, die mit der Gemeinde diskutiert wurden. Schlussendlich entschied sich die Gemeinde für eine größere, zusammenhängende Potentialfläche.

Weitere Planungsalternativen ergaben sich nicht.

9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 ordnet die Gemeinde Mötzing dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Regionalplan Region Regensburg (11) ordnet die Gemeinde Mötzing ebenfalls dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Innerhalb des Gemeindegebietes sind mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies (KS) definiert.

Entlang der Großen Laber erstreckt sich sowohl ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz als auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet erstreckt sich auch über das nördliche Gemeindegebiet, wo zusätzlich Flächen mit Bannwald dargestellt sind.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Zwischen dem Ortsteil Dengling und dem Hauptort Riekofen (Gemeinde Riekofen) sowie dem Ortsteil Oberhaimbuch und Dürnhart (Gemeinde Rain) soll Trenngrün ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche vermeiden und als Freiraum erhalten werden.

Darüber hinaus trifft der Regionalplan derzeit keine weiteren Aussagen zur Gemeinde Mötzing.

Die von der Gemeinde Mötzing definierte Potentialfläche greift weder in Vorranggebiete für Kies, Hochwasserschutz, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün oder Bannwald ein.

Der Regionalplan wird aktuell zum Thema Windkraftsteuerung überarbeitet. In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband wurden Ende September 2022 verschiedene Arbeitskarten erarbeitet, die in den Gemeinden in der Region Regensburg Potentialräume darstellen, die sich auf regionaler Planungsebene für die Nutzung von Windenergie eignen.

Die Potentialräume ergeben sich dabei aus verschiedenen Abständen und „Puffer“ zu Siedlungsbereichen, Infrastrukturtrassen, Gewerbegebieten etc., harten Ausschlusskriterien (verschiedene Windgüten) und weiterer Restriktionskriterien:

Die regionalplanerischen Potentialräume konzentrieren sich im südlichen Gemeindegebiet und weisen eine Windgüte von 50 – 60 % auf. Innerhalb des Gemeindegebietes Mötzing sind keine Räume dargestellt, die eine Windgüte von mehr als 60 % aufweisen.

Die von der Gemeinde Mötzing selbst definierte Potentialfläche liegt innerhalb der Potentialräume der Regionalplanung, umfasst jedoch weniger Fläche. Hintergrund sind Unterschiede in den gewählten Abständen bzw. Puffern.

Die Überlegungen der Regionalplanung sollen langfristig in der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie münden. Damit sind die Karten (noch) nicht verbindlich für die Ortsplanung.

Seitens der Gemeinde erfolgte bereits ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme der erarbeiteten Potentialfläche als Vorrangfläche in den Regionalplan sowie die Herausnahme der verbleibenden, von der Regionalplanung vorgesehenen Flächen.

Da die Potentialfläche innerhalb der regionalplanerischen Potentialräume liegt, steht die vorliegende Planung den landes- und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen.

9.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan besteht derzeit für das Gemeindegebiet Mötzing nicht.

9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen

Fachplanungen des Abfall- und Immissionsschutzrechts o.ä. sind nicht bekannt.

9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

9.3.1 Schutzgut Mensch

Die Potentialfläche ist über die bestehenden landwirtschaftlichen Feld- und Forstwege im Umfeld erschlossen. Ein Ausbau der vorhandenen Wege ist, sofern notwendig, grundsätzlich möglich.

Im Umfeld schließen sich land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Potentialfläche ist überwiegend von Waldflächen mit Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet. Die nördliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Landwirtschaftliche Gebäude oder sonstige Nebenanlagen sind nicht vorhanden.

Oberirdische Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Auf die Potentialfläche wirken Emissionen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld ein. In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Die Potentialfläche hat keine erhöhte Bedeutung für Erholung bzw. Naherholungssuchende, (über)regionale Wander- oder Radwege sind nicht betroffen. Auch im direkten Umfeld bestehen keine Erholungseinrichtungen.

Angaben zu Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.

9.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Amtlich kartierte Biotopflächen sind innerhalb der Potentialfläche nicht vorhanden.

Die Potentialfläche zeichnet sich überwiegend aus Forstflächen aus. Der nördliche Teilbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) genutzt.

Die Waldflächen sind überwiegend von Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet.

In der Waldfunktionskarte des Energie-Atlas Bayern sind die Flächen überwiegend als Erholung 2 – Wald dargestellt, der nördliche Teil ist zusätzlich als Schutzwald für das Landschaftsbild gekennzeichnet.

Die Potentialfläche liegt weder in einem Landschafts-, Natur-, FFH- oder Vogelschutzgebiet noch in einem Naturpark.

SPA-Gebiete, Schwerpunkte-Gebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Wiesenbrüteregebiete o.ä. sind ebenfalls nicht betroffen.

9.3.3 Schutzgut Boden

Detaillierte Informationen zur Bodenbeschaffenheit und -aufbau liegen nicht vor.

Gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) liegt die Potentialfläche in der Geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, günzzeitlich (Tieferer Älterer Deckenschotter)“, die sich aus „Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig“ zusammensetzt.

Laut der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) liegen hier „nichtbindige Lockergesteine, teils mit Festgesteinen“ aus „Kies, Sand, teils mit Ton, Schluff, Steinen und Blöcken, teils zementiert zu Konglomerat oder Sandstein: Deckenschotter, blockreiche Hangablagerungen, Zersatz, Pyroklastite“ vor.

Die Geologische Karte von Bayern 1:500.000 ordnet die Potentialfläche der Geologischen Einheit „Löß, Lößlehm, Decklehm, z. T. Fließerde“ mit vorwiegend Schluff bzw. Lehm zu.

Es liegen keine Böden mit bedeutender Funktion als Archiv für die Naturgeschichte vor.

Informationen über Altlasten, Dolinen oder Geotope sind nicht bekannt.

9.3.4 Schutzgut Wasser

Oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Wassersensible Bereiche sind nicht betroffen.

Aufgrund der Lage und Topografie der Potentialfläche ist ein geringer Grundwasserflurabstand anzunehmen.

Aufgrund der Topografie der Fläche muss bei (Stark)Regenereignissen mit dem Auftreten von Hang- und Schichtenwasser gerechnet werden. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen sind im Bauantrag zu prüfen.

9.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Im Umfeld schließen sich land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Potentialfläche ist überwiegend von Waldflächen mit Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet. Die nördliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Aufgrund der Lage handelt es sich um einen gering belasteten Raum mit guten Durchlüftungsqualitäten.

Die Fläche ist als lufthygienisch gering vorbelastet zu betrachten.

Es sind keine Kalt- und Frischluftbahnen sowie Kaltluftsammlgebiete vorhanden. Die Fläche hat eine eher geringe klimatische Ausgleichsfunktion für das Umfeld.

Großflächige Frischluftentstehungsgebiete bestehen durch die zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld. Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete für den lokalklimatischen Ausgleich sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Von lokaler Bedeutung sind die großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld.

Allgemeine Messungen zu Luftschadstoffen liegen nicht vor.

Im Wirkungsbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betriebe bekannt.

9.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umfeld schließen sich land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Potentialfläche ist überwiegend von Waldflächen mit Nadelwald geprägt, vereinzelt finden sich aber auch Mischwaldflächen. Kleinflächige Teilflächen weisen keinerlei Gehölzbestände auf, andere dagegen wurden bereits aufgeforstet. Die nördliche Teilfläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die Potentialfläche liegt nahezu in der freien Landschaft. Durch die gewählten Abstandsflächen des Abstandsflächenkonzeptes sind bestehende Bebauungen und Nutzungen entsprechend weit entfernt. Eine städtebauliche Vorprägung oder Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von 1.800 m oder mehr.

9.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Potentialfläche noch im näheren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

Im Gemeindegebiet Mötzing sind keine landschaftsprägenden Denkmäler vorhanden.

Im Gemeindegebiet Sünching befindet sich das landschaftsprägende Denkmal „Schloss Sünching“ (D-3-75-201-4), welches rund 3 km westlich entfernt ist. In der Gemeinde Aholting liegt das landschaftsprägende Denkmal „Villa“ (D-2-78-112-10), welches rund 7,5 km in Richtung Nordosten entfernt liegt. In der Gemeinde Geiselhöring liegen die „Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt“ (D-2-78-123-49) und die „Filialkirche Hl. Kreuz“ (D-2-78-123-50) als landschaftsprägende Denkmäler im weiteren Umfeld der Potentialfläche (ca. 4,5 km in Richtung Süden).

Sollten bei Bautätigkeiten Auffälligkeiten oder eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler aufgefunden werden, wird auf die Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen.

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

9.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden entsprechend in der Beschreibung der Schutzgüter sowie in den Umweltauswirkungen genannt.

9.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung (Bestandsaufnahme) und Auswertung von zur Verfügung stehenden Kartenmaterial. Sie beschränkt sich auf die nach dem Vorentwurf möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

9.4.1 Schutzgut Mensch

Von einer Windenergieanlage können, abhängig von der Höhe und Leistung der Anlage, Emissionen in Form von Infraschall oder Schattenwurf ausgehen.

Durch die im Abstandsflächenkonzept gewählten Abstände zu den umliegenden Siedlungsflächen können jedoch negative Auswirkungen durch die o.g. Emissionen vermieden werden.

Auf die Potentialfläche wirken Emissionen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld ein. In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Während der Bauzeit können zusätzliche Auswirkungen insbesondere durch Spitzenpegel, z.B. beim Rammen von Fundamenten oder bei lärmintensiven Abladevorgängen, entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber als temporär anzusehen und daher vertretbar. Bei länger andauernden Bautätigkeiten sollten ggf. Maßnahmen gegenüber schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) in Betracht gezogen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine erhebliche Zunahme des Verkehrs und eine negative Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen ist jedoch nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Erschließungssituation durch die vorhandenen Feld- und Waldwege ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Wegeverbindungen erhalten bleiben können.

Das Erholungspotential der siedlungsnahen Umgebung wird nicht wesentlich beeinträchtigt, da eine Durchgängigkeit weiterhin erhalten bleibt. Die dafür relevante Infrastruktur bleibt in Form des bestehenden Wegenetzes erhalten. Erholungsrelevante Defizite an anderer Stelle sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Topografie der Potentialfläche kann eine Fernwirkung auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die umliegenden landschaftsprägenden Denkmäler sowie das Landschaftsbild entstehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Erdgeschoss- und Rotorhöhen, Eingrünungen, äußere Anlagengestaltung etc.) können negative Auswirkungen jedoch minimiert werden.

Dennoch können für die umliegenden Flächen durch Beschattung, Änderung des Ausblickes sowie die Auswirkungen der künftigen Nutzungen zusätzliche Belastungen auftreten, die in der Abwägung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Angaben zu elektromagnetischen Feldern und Messungen der zulässigen Grenzwerte gem. 26. BImSchV liegen nicht vor.

9.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Auf der Potentialfläche fand bisher eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt.

Die zu erwartenden Eingriffe werden als vertretbar eingestuft, da die Potentialfläche im Wesentlichen nur eine geringe/mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt aufweist.

Bei Umsetzung einer Windenergieanlage entstehen wiederum bauliche Anlagen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, die wiederum den gleichen Arten des bisherigen Bestands als Lebensraum in ähnlicher Ausdehnung zur Verfügung stehen.

Störungen oder Vertreibungseffekte sind während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen möglich, betreffen aber allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten. Aufgrund der Gesamtstruktur des Areals und des nahen Umfelds sind ausreichend Ausweichlebensräume gegeben. Störungen mit populationsgefährdeten Wirkungen können dabei nicht eintreten.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

9.4.3 Schutzgut Boden

Die Flächen waren bislang unversiegelt und wurden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Mit der Bauleitplanung sind eine Teilversiegelung des Bodens durch Überbauung und befestigte Flächen sowie Geländeänderungen zu erwarten.

Die bestehenden Bodenprofile werden sich verändern. Seine bisherigen Funktionen (Grundwasserneubildung, Filter- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion etc.) werden teilweise beeinträchtigt. Ein Ausgleich derartiger Eingriffe ist jedoch nicht möglich, da Boden naturgemäß standortgebunden ist.

Bei Vorreinigung von Niederschlagswasser aus Verkehrs- oder Dachflächen und Nutzwasser in offenen, belebten Bodenzonen ist ein oberflächennaher Eintrag von Schadstoffen grundsätzlich auszuschließen. Sofern dies im gesetzlichen Rahmen und der anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf die Bauzeit beschränkt sich das Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen oder Unfallereignisse. Diese Fälle sind jedoch grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten. Durch entsprechende Vorkehrungen wird es sich in der Regel bei derartigen Ereignissen um behebbare, reversible Auswirkungen auf das Schutzgut handeln.

Nutzungen, die wassergefährdende Stoffe lagern oder herstellen, sind nicht geplant.

9.4.4 Schutzgut Wasser

Es sind keine Gewässer, Wasserschutzgebiete oder wassersensible Bereiche betroffen.

Es ist eine geringfügige Veränderung des Wasserabflusses und der Wasserabflussspitzen aus dem Gebiet zu erwarten.

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich durch die zu erwartende Versiegelung geringfügig reduzieren.

Beim Rammen oder Bohren von Fundamenten sind direkte Verbindungen zum Grundwasser nicht auszuschließen. Geringfügige und zeitlich beschränkte Auswirkungen können sich durch

Baumaßnahmen ergeben. Nachhaltige Auswirkungen auf die Wassersituation sind bei unfallfreiem Baubetrieb, unter Einhaltung der einschlägigen Verordnungen und Verhütungsvorschriften nicht zu erwarten.

Anfallendes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

Generell sind erhebliche Auswirkungen durch die Einhaltung der Regeln der Technik, bei Nichtannahme von Unfallereignissen und der fachgemäßen Vorreinigung des Niederschlagswassers generell nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Fundamenten wasserrechtlich erlaubnispflichtige Benutzungen des Grundwassers vorliegen können (z. B. Bauwasserhaltung, Umleiten durch Einbringen des Baukörpers). Hierfür ist grundsätzlich jeweils vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Trotz geltender Vorschriften ist ein Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, vor allem bei Starkregen- oder Unfallereignissen, nicht vollständig ausschließbar. Diese Tatsache ist daher grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Es sind keine abwasserintensiven Nutzungen vorgesehen.

9.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Potentialfläche sind durch die geplanten Nutzungen grundsätzlich nicht auszuschließen.

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist jedoch nur eine geringe Änderung der bisherigen „freien“ Lage für die umliegenden Flächen zu erwarten.

Eine negative Zunahme von Verkehrsemissionen kann, mit Ausnahme der Bauzeit, ausgeschlossen werden.

Als mögliche Faktoren für eine Beeinflussung der Luftqualität im Untersuchungsgebiet kommen Emissionen der Bebauung (Infraschall) sowie Verschattung durch den Betrieb in Frage.

Auf der Potentialfläche bestehen bisher keine Vorbelastungsmessungen der Luft.

Es gibt keine relevante Verringerung der Kaltluftproduktion, da weiterhin Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb der Potentialfläche sowie durch die umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden.

Bestehende Frischluftentstehungsgebiete im Umfeld bleiben weiterhin unberührt.

9.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Abhängig von der Höhe und Gestaltung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Denkmäler im weiteren Umfeld sowie das Landschaftsbild nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Potentialfläche ist jedoch durch die Topografie sowie die umliegenden Waldflächen verdeckt, eine Einsehbarkeit wird dadurch eingeschränkt.

Durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Erdgeschoss- und Rotorhöhen, Eingrünungen, äußere Anlagengestaltung etc.) können negative Auswirkungen zusätzlich minimiert werden.

Dennoch können für die umliegenden Flächen durch Beschattung, Änderung des Ausblickes sowie die Auswirkungen der künftigen Nutzungen zusätzliche Belastungen auftreten, die in der Abwägung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Auffinden von Bodendenkmälern ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

9.4.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Teilflächennutzungsplanung (keine Bauleitplanung) bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Potentialfläche würde weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Steuerung von Windenergieanlagen würde über die Regionalplanung erfolgen.

In der Folge stünden größere Flächen im Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung mit allen negativen Auswirkungen für alle Schutzgüter.

Die Gemeinde Mötzing selbst hätte keinerlei Steuerungsinstrument zur Hand, um aus örtlicher Sicht die Entwicklung von erneuerbaren Energien (hier Windenergie) aktiv zu steuern und zu sichern.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

9.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen werden für die verbindliche Bauleitplanung/ eine Baugenehmigung empfohlen:

- Beschränkung der zulässigen Nutzungen (Sondergebiet Windenergieanlage)
- Beschränkung der zu versiegelnden Fläche durch GRZ
- Festsetzungen zu zulässigen Erdgeschoss- und Rotorhöhen
- Festsetzungen zur Fassadengestaltung
- Festsetzungen zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Festsetzungen zu max. zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Einfriedungen
- Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für untergeordnete Verkehrsflächen
- verbindliche Zuordnung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen
- Verwendung autochthonen Pflanzgutes

9.5.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

In der Abwägung ist die bauliche Entwicklung entsprechend dem vorliegenden Bedarf und dem Entwicklungsziel der Gemeinde Mötzing nach dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB/EAG Bau) vorrangig vor Entwicklungen an anderen Stellen einzustufen.

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Versiegelung sind grundsätzlich für alle Schutzgüter Auswirkungen zu erwarten. Diese sind in den vorigen Kap. erläutert.

9.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes ist die verbindliche Zuordnung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen nicht möglich.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe, die durch die Bebauung und Erschließung zu erwarten sind, ist im Rahmen des Bauantrages abzuarbeiten.

Durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe kompensiert und neuen Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden.

9.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau auch die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen erfolgt eine Luftbildauswertung mit ergänzender Bestandserhebung.

Im Zuge des Verfahrens erfolgt ggf. eine Begehung der Potentialfläche durch einen Biologen. Deren Ergebnisse werden in die Begründung sowie den Umweltbericht eingearbeitet.

9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Es lagen keine wesentlichen Schwierigkeiten vor.

9.8 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen liegt nicht vor.

10. Anlagen

1. Abstandsflächenkonzept
2. Analyseplan – Teil 1 (FNP)
3. Analyseplan – Teil 2 (Luftbild)

23.1217.N Gemeinde Mötzing**Teilflächennutzungsplan Windenergie - Abstandsflächenkonzept**

Harte Tabuzonen	Abstand in m	Farbe
Flächen nach § 30 und § 34 BauGB (W, M, G, GBF)	1.800	rot
Verkehrsflächen:		
<i>Ortsstraßen</i>	-	rosa
<i>Kreisstraßen</i>	15	rosa
<i>Bundes-, Staatsstraßen</i>	20	rosa
Bahntrassen	beidseitig 200	violett
Stromleitungen:		
10 kV	gem. FNP	rosa
20 kV	gem. FNP	rosa
110 kV	gem. FNP	rosa
Biotopflächen, gesch. Landschaftsbestandteile	-	rot
Vogelschutzgebiete	1.200	dunkelblau
Vorhandene Gewässer I. und II. Ordnung	beidseitig 50	blau
Wasserschutzgebiete I, II und III	100	blau
festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-	blau
Naturwaldreservat, Schutz- und Bannwald	-	grün
Richtfunktrassen	beidseitig 30 - 100	-
Flugplätze und -schneisen	-	-
Regionalplanerische Vorranggebiete	-	schwarz
unterirdische Hauptversorgungsleitungen	gem. FNP	-
Ferngas:		
DN400	beidseitig 10	rosa
DN600	beidseitig 10	rosa
Ausgleichsflächen	-	grün
Versorgungsflächen	300	gelb
Bodendenkmäler	-	rot
Erholungsflächen (Heimatismuseum Sünching)	500	braun

Weiche Tabuzonen	Abstand in m	Farbe
Flächen ohne Baurecht, aber im FNP als Potentialfläche dargestellt	1.800	rot
Splittersiedlungen, Einzelgehöfte	1.800	rot
FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wiesenbrütergebiete	-	hellgrün
sonstige Gewässer	beidseitig 5	blau